

Datum Eingang Staatskanzlei

· 12. Aug. 2016

P.P. CH-8867  
Niederurnen

Post CH AG

**A-PRIORITY** LR  RR  RS  Stka

Regierungsrat des Kantons Glarus  
Herr Landammann  
Dr. Rolf Widmer  
Departement Finanzen und Gesundheit  
Rathaus  
8750 Glarus

Datum 08. August 2016  
Reg.Nr. 19.01 / 2015-229  
Abteilung Gemeinderat  
Person Andrea Antonietti  
E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch  
Direkt 058 611 70 11

## Memorialsantrag: Ergänzung von Art. 200 EG ZGB

Hochgeachteter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

In Anwendung von Art. 58ff der Kantonsverfassung i.V.m. Art. 88 Ziff. 1 lit. c) des Gemeindegesetzes reichen die Vorsteherschaften der Gemeinden Glarus und Glarus Nord hiermit einen Memorialsantrag zuhanden der Landsgemeinde ein.

### 1. Die Inhalte des Memorialantrags in Kürze

#### 1.1 Ausgangslage

Obwohl der Kanton Glarus aufgrund seiner Topographie stark durch Hochwasser und Muhrgänge gefährdet ist, ist der Hochwasserschutz nach wie vor nur rudimentär geregelt. Basierend auf dem Grundsatz, dass der Hochwasserschutz grundsätzlich von denjenigen Eigentümern getragen werden soll, die von diesem Schutz profitieren, befinden sich die entsprechenden Bestimmungen im EG zum ZGB. Gleichzeitig sind neben den betroffenen Grundeigentümern auch die Gemeinden gefordert, diesen Schutz zur Wahrung ihrer Einwohner zu gewährleisten.

Vor der Gemeindefusion wurden diese Aufgaben von den glarnerischen Gemeinden unterschiedlich wahrgenommen. Dies führte im Jahre 2014 zu einem Memorialsantrag der Gemeinde Glarus Süd, welcher von der Landsgemeinde in der Form eines Gegenvorschlages von Regierungs- und Landrat angenommen wurde.

Mit diesem neuen Art. 200 Ziff. 3 EG ZGB sollten die Gemeinden berechtigt erklärt werden, auf ihrem Gebiet ein Perimeterverfahren durchzuführen und die betroffenen Grundeigentümer zur Kostendeckung bei Hochwasserschutzmassnahmen miteinzubeziehen.

Bei der Umsetzung dieser Norm hat sich nun gezeigt, dass das Perimeterverfahren nach Art. 200 Ziff. 3 EG ZGB sehr zeitaufwändig ist und die anstehenden Probleme nicht vollständig zu lösen vermag. Einerseits müssen die Gemeinden das entsprechende Reglement erlassen. Zudem müssen sie im Anschluss daran ein Perimeterverfahren durchführen. Im Rahmen eines solchen Perimeterverfahrens ist einerseits der Kreis der betreffenden Grundeigentümer wie deren Beitragspflicht festzulegen. Da es in vielen Fällen schwierig ist, den Kreis der betroffenen Grundeigentümer festzulegen und diesen ein umfassender Rechtsschutz via Einsprachebeschwerde an das Departement und in zweiter Instanz an

das Verwaltungsgericht und sogar letztinstanzlich an das Bundesgericht zusteht, ist mit einer langen Dauer dieser Verfahren zu rechnen.

Hinzu kommt, dass der Regierungsrat aufgrund der neuen Gesetzesbestimmung beschlossen hat, keine Subventionen zu sprechen, wenn die Grundeigentümer nicht im Sinne von Art. 200 Ziff. 3 EG ZGB in ihre Leistungspflicht einbezogen werden. Dies hat zur Folge, dass dringend anstehende Projekte blockiert sind und auf die lange Bank geschoben werden.

## 1.2 Deblockierung des Hochwasserschutzes durch Ergänzung von Art. 200 EG ZGB

Um diese verfahrenre Situation zu lösen und den Hochwasserschutz zu beschleunigen, schlagen wir die Ergänzung von Art. 200 EG ZGB mit zwei weiteren Ziffern vor:

### Art. 200 Abs. 4<sup>neu</sup> EG ZGB

Für Massnahmen, die auf einer zweckmässigen Planung beruhen und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen, können die Gemeinden auf den Einzug von Grundeigentümerbeiträgen verzichten wenn:

- a. an einer Massnahme ein besonders hohes Interesse der Allgemeinheit besteht;
- b. der Einzug von Grundeigentümerbeiträgen nicht verhältnismässig ist;
- c. die Belastung der in die Beitragspflicht einzubeziehenden Grundeigentümer nicht zumutbar ist.

### Art. 200 Abs. 5<sup>neu</sup> EG ZGB

Die Gemeinden können Wuhrkorporationen bei der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützen oder einzelne Aufgaben übernehmen, wenn die Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen und der Unterhalt an bestehenden Schutzbauten im besonderen Masse im öffentlichen Interesse stehen und auf einer zweckmässigen, von der Gemeinde mitgetragenen Planung, beruhen.

Mit der Ergänzung unter Ziffer 4 können diejenigen Fälle gelöst werden, bei welchen keine Korporationen bestehen und die Durchführung eines Perimeterverfahrens nach Art. 200 Ziff. 3 EG ZGB unverhältnismässig ist. In diesem Fall können die Hochwasserschutzmassnahmen von der Gemeinde ausgeführt werden, ohne den Grundeigentümer miteinzubeziehen. In Ergänzung zur Lösung in Ziff. 3 von Art. 200 EG ZGB haben die Gemeinden auch in diesen Fällen Anspruch auf die Kantons- und Bundessubventionen. In diesem Bereich sind einzelne Hochwasserprojekte spruchreif und können innert nützlicher Frist umgesetzt werden. Wie aus der gesetzlichen Formulierung zu ersehen ist, kommt Ziffer 4 nur in denjenigen Fällen zum Tragen, in denen die einschränkenden Voraussetzungen dieser neuen Ziffer erfüllt sind.

Die Ergänzung durch Ziffer 5 von Art. 200 EG ZGB ist für diejenigen Fälle notwendig, in denen zwar Korporationen bestehen, diese aber ihren Aufgaben nicht oder nicht vollständig nachkommen. In diesen Fällen soll es den Gemeinden ermöglicht werden, die Korporationen bei ihren Aufgaben zu unterstützen oder einzelne Aufgaben direkt zu übernehmen und durch die Gemeinde ausführen zu lassen.

Bei einer Annahme dieser Gesetzesänderungen bereits anlässlich der Landsgemeinde 2017 könnten mehrere spruchreife Hochwasserschutzprojekte effizient umgesetzt werden. Mit dieser neuen Regelung entstehen dem Kanton keine zusätzlichen Kosten, da es hier nur darum geht, die Subventionen auszulösen, welche vom Kanton mangels Perimeterverfahren zurückgehalten werden. Hinzu kommt, dass neben den kantonalen Beiträgen auch die Bundessubventionen für diese Projekte beansprucht werden können. Diese betragen jährlich für den ganzen Kanton verteilt mehrere hunderttausend Franken. Entscheidend für die Änderung der gesetzlichen Grundlage ist aber die Tatsache, dass mit Annahme dieser zusätzlichen Bestimmungen der Hochwasserschutz für Projekte, die in einem besonderen Masse im öffentlichen Interesse stehen, nicht wegen der Durchführung eines langwierigen Perimeterverfahrens auf die lange Bank geschoben, sondern sofort umgesetzt werden können. Auch wenn mit dem späteren Erlass eines Wasserbaugesetzes eine grundlegend neue Regelung getroffen werden sollte, erfordert die heutige Gefahrensituation dieses schnelle Handeln im Sinne einer Übergangsregelung.

Bei diesem unterbreiteten Memorialsantrag geht es um die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung bei der Gefahr von Hochwasser. Die jüngsten Ereignisse aufgrund der Starkniederschläge vom Juni 2016 verlangen dringend nach Massnahmen.

Im Sinne der Dringlichkeit bitten wir Sie, hochgeachteter Herr Landammann, sehr verehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte, diesen Memorialsantrag beförderlich zu behandeln und in positivem Sinne dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde 2017 zum Entscheid vorzulegen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landammann, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

GEMEINDERAT GLARUS

Christian Marti  
Gemeindepräsident

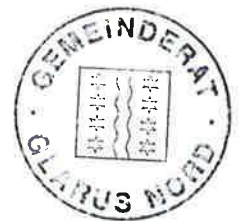
Max Widmer  
Gemeindeschreiber



GEMEINDERAT GLARUS NORD

Martin Laupper  
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti  
Gemeindeschreiberin



Beilage: - Memorialsantrag: Ergänzung von Art. 200 EG ZGB